



LAND

OBERÖSTERREICH

Wi 2015-53945/39-Win/E

Stand: 7. November 2017

Richtlinien

zur Beteiligung des

Oö. Gründerfonds

an Oö. Start-ups

für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	2
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	4
4. Persönliche Voraussetzungen	4
5. Sachliche Voraussetzungen	5
6. Schwerpunkte	6
7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	6
7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten	6
7.2. Nicht förderbare Vorhaben	6
7.3.. Nicht förderbare Kosten	7
8. Berechnungsgrundlage	7
9. Art und Höhe der Förderung	7
9.1. Art der Förderung	7
9.2. Förderungshöhe	8
9.3. Ausschluss bzw. Reduzierung der stillen Beteiligung	9
9.4. Konditionen für den verbürgten Anschlusskredit der KGG	10
10. Kosten der stillen Beteiligung	10
11. Allgemeine Bedingungen der stillen Beteiligung	11
12. Antragstellung und Verfahren	14
13. Allgemeine Bestimmungen	17
14. Laufzeit des Förderungsprogrammes	22
Anlage 1	Leitfaden der Beratungs-, Informations-, und Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich
Anlage 2	KMU-Definition der EU i.d.g.F.
Anlage 3	Lebensmitteleinzelhandel mit Vollsortiment

1. Präambel

Der „Oö. Gründerfonds“, der sowohl vom Land Oberösterreich eingerichtet wurde als auch vom Land Oberösterreich finanziell ausgestattet wird, verschafft Unternehmensgründer und Betriebsübernehmer in der Startphase durch Beteiligungen günstiges Eigenkapital. Die stille Beteiligung erfolgt entweder durch das Land Oberösterreich oder durch ein Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen. Derzeit hat das Land Oberösterreich die OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) beauftragt/ermächtigt (Stand: 7. November 2017), die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

Das strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives Oberösterreich 2020“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderungsprogramm dar. Dieses Strategieprogramm zielt insbesondere darauf ab, durch die vier Kernstrategien (Standortentwicklung, Industrielle Marktführerschaft, Internationalisierung, Zukunftstechnologien) die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft zu verbessern. Das Landesförderungsprogramm „Beteiligung des Oö. Gründerfonds an Oö. Start-ups“ soll zur Erreichung dieser Ziele einen Beitrag leisten.

Dem Land Oberösterreich ist die Unterstützung der JungunternehmerInnen ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich sowie die Partner des Landes Oberösterreich JungunternehmerInnen mit umfassenden Beratungs-, Informations- und Förderungsangeboten. Die näheren Details zu den u.a. Unterstützungsmöglichkeiten können aus dem beiliegenden Leitfaden (Anlage 1.) entnommen werden.

Beratungs- und Informationsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich:
(keine abschließende Aufzählung)

- Wirtschaftskammer Oberösterreich (geförderte Beratungsmaßnahmen)
- Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH
- Tech2B Inkubator GmbH (geförderte Beratungsmaßnahmen)
- KGG/UBG (Finanzierungsberatung)
- Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws Equity Finder, i2 Business Angels)
- Export Center Oberösterreich (geförderte Beratungsmaßnahmen)

Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich: (keine abschließende Aufzählung)

- aws PreSeed
- aws Seedfinancing
- aws Lohnnebenkostenförderung
- aws Beschäftigungsbonus
- aws Risikokapitalprämie
- Eigenkapitalgarantie der OÖ. KGG
- Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft
- Beteiligung des Oö. Gründerfonds an Oö. Start-ups (inkl. Haftung der OÖ. KGG für einen Anschlusskredit im Bedarfsfall)
- Beteiligung des OÖ. Gründerfonds an FTI-Gründungsvorhaben (inkl. Haftung der OÖ. KGG für einen Anschlusskredit im Bedarfsfall)
- aws Gründerfonds
- aws Garantien für junge Unternehmen
- Standardbürgschaft der OÖ. KGG
- aws Double Equity
- ERP-Kleinkredit/ERP-Gründungskleinkredit
- ERP-KMU- und Wachstumsprogramm
- Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft (IWW)

2. Zielsetzungen

Durch eine Verstärkung der Eigenkapitalaufbringung sollen Unternehmensgründer und Betriebsübernehmer in ihrer Finanzierungsstruktur unterstützt werden.

Darüber hinaus soll durch dieses Förderprogramm bei den FörderungswerberInnen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- Unternehmensgründungen und –nachfolgen
- Erhaltung und/oder Schaffung von höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerung)
- Stärkung der Infrastruktur für FTE-Tätigkeit
- Erweiterung des Marktpotentials (Erschließung neuer Märkte)
- Modernisierung und Erweiterung der Produktion
- Beitrag zur Sicherung von nachhaltigem Wachstum
- Steigerung von öko-, energie- bzw. ressourceneffizienten Verfahren, Produkten und Dienstleistungen
- Technologiesprung

Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, da dieses Förderprogramm Beiträge leistet, um bei KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial zu erhöhen. Darüber hinaus leistet dieses Förderprogramm einen Beitrag zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei KMU.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind materielle und immaterielle Kosten.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. FörderungswerberInnen können ausschließlich kleine Unternehmen (lt. KMU Definition der EU, Anlage 2) sein, die die Jungunternehmereigenschaft besitzen und den Firmensitz in Oberösterreich haben.
- 4.2. Die Jungunternehmereigenschaft liegt vor, wenn der/die JungunternehmerIn folgende Kriterien erfüllt:
 - Erstmalige wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit: Ein kleines Unternehmen (laut KMU-Definition der EU) wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-nachfolge darf längstens fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen.
 - Der/die JungunternehmerIn war in den letzten 5 Jahren vor Gründung/Nachfolge nicht wirtschaftlich selbstständig tätig (d.h. insbesondere bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z.B. Sozialversicherung der Bauern (als Betriebsführer) oder der gewerblichen Sozialversicherung versichert gewesen sein oder Beteiligungen ab 25 % gehalten haben).
 - Der/die JungunternehmerIn muss eine allfällige bisherige unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig).
 - Bei Gesellschaften muss eine direkte Beteiligung von mindestens 25 % vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch den/die JungunternehmerIn ausgeübt werden.
 - Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50 % des Unternehmens, übernommen werden.
- 4.3. Die FörderungswerberIn muss darüber hinaus Mitglied bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sein.
- 4.4. Als FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts auftreten.

- 4.5. Der Jungunternehmer muss über ausreichende persönliche Qualifikation (zB. entsprechende Ausbildung und/oder berufliche Erfahrung) verfügen.

5. **Sachliche Voraussetzungen**

Sachliche Voraussetzungen für die Förderung sind geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und ausreichend positive Zukunftsaussichten des Unternehmens. Darüber hinaus muss Eigenkapital zumindest in Höhe von 30 % der angestrebten Beteiligung nachgewiesen und tatsächlich eingebracht werden.

Vorzulegen ist ein schriftliches Unternehmenskonzept, das insbesondere folgende Angaben enthalten muss:

- Persönliche und rechtliche Verhältnisse
- Projektbeschreibung (Gründungsidee, Leistungsprogramm, Unternehmensleitbild u. –ziele für 1. und 2. Jahr, Analyse der Absatz- und Beschaffungsmärkte, Marketing, Organisation/ Personal, Maßnahmenplan, Chancen-/Risiken-Profil)
- Eigenkapitalausstattung
- Investitionsbedarf
- Anlaufkosten
- Betriebsmittelbedarf
- Plangewinn- und –verlustrechnung für mind. 2 Jahre
- Jahresabschluss (nicht älter als 9 Monate); Sollte noch kein Jahresabschluss vorliegen, ist eine Planbilanz per Stichtag des Beteiligungsantrages vorzulegen.
- Planbilanz per Ende des 1. und 2. folgenden Geschäftsjahres; FörderungswerberInnen, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, haben per Stichtag des Beteiligungsantrages eine Vermögensaufstellung vorzulegen, die folgende Daten enthält:
 - Grund und Boden
 - Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Lieferverbindlichkeiten
 - Bankverbindlichkeiten
 - sonstige Verbindlichkeiten
 - Vorräte
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - sonstige Forderungen
 - Kassenbestand, Guthaben bei Banken
 - wesentliche stille Reserven
 - Art der stillen Reserven.

6. Schwerpunkte

Die Schwerpunkte des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes sind:

- Errichtung eines neuen Betriebes
- Übernahme eines Unternehmens
- Modernisierung und Erweiterung eines bestehenden Betriebes
- Maßnahmen im Bereich der Produkt- oder Verfahrensinnovation
- Maßnahmen zur Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen

7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten

7.1.1. Die u.a. Maßnahmen sind (ab Antragseinreichung) im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes förderbar.

- materielle und immaterielle Investitionen (soweit steuerlich anerkannt)
- Umlaufvermögen
- Anlaufkosten für max. das erste halbe Geschäftsjahr

7.2. Nicht förderbare Vorhaben

7.2.1. Vorhaben der Branche "Herstellung/Vertrieb von Waffen und Munition".

7.2.2. Vorhaben von Unternehmen, soweit diese unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind.

7.2.3. Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen.

7.2.4. Vorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen.

7.2.5. Vorhaben, für die nicht vor Beginn ein Förderungsantrag gestellt wurde.

7.2.6. Vorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben.

7.2.7. Investitionsvorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden.

7.3. Nicht förderbare Kosten

7.3.1. Nicht förderbare Kosten im Rahmen dieses Landesförderungsprogrammes sind Kosten für die unten angeführten Maßnahmen:

- Personenkraftwagen
- Privatentnahmen und Gesellschafterbezüge

7.3.2. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden.

8. Berechnungsgrundlage

8.1. Die Berechnungsgrundlage der Beteiligung wird auf Basis der förderbaren Kosten (Punkt 7.1.1) ermittelt.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1. Die Förderung besteht in der Gewährung einer stillen Beteiligung mit handels-rechtlichen Eigenkapitaleigenschaften. Die stille Beteiligung erfolgt entweder durch das Land Oberösterreich oder durch ein Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

Gleichzeitig wird von der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) im Bedarfsfall ein Anschlusskredit bis max. zur gleichen Höhe verbürgt. Die Bürgschaftskosten für die ersten drei Jahre mit Ausnahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr (gemäß Punkt 9.4.) trägt der OÖ. Gründerfonds. Die Regelung des Anschlusskredites mit Übernahme der Bürgschaftskosten im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ist jedoch mit dem Zeitraum beschränkt, in welchem die OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) beauftragt/ermächtigt ist, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

9.2. Förderungshöhe

9.2.1. Mindestbeteiligung

9.2.1.1. Die Mindestbeteiligung im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes beträgt 20.000,00 Euro.

9.2.2. Beteiligungshöhe (Höchstbeteiligung)

9.2.2.1. Bei Vorhaben von FörderungswerberInnen, bei denen der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einer der u.a. Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und deren Vorhaben auch den u.a. Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen ist, beträgt die Beteiligungshöhe max. 75 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten und max. 56.250,00 Euro.

- Sparte „Gewerbe und Handwerk“
- Sparte „Industrie“
- Sparte „Information und Consulting“ (ausschließlich Fachgruppe „Entsorgungs- und Ressourcenmanagement“ sowie Fachgruppe „Druck“)
- Sparte „Tourismus und Freizeitwirtschaft“
- Sparte „Handel“ (ausschließlich „Lebensmitteleinzelhandel“ mit Vollsortiment)

9.2.2.2. Für Vorhaben, die von FörderungswerberInnen umgesetzt werden, die Mitglieder bei Fachgruppe „Lebensmittelhandel“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und einen „Lebensmitteleinzelhandel“ mit Vollsortiment (Anlage 3) betreiben sowie das beantragte Vorhaben dem „Lebensmitteleinzelhandel“ zuzuordnen ist, beträgt jedoch die Beteiligungshöhe max. 100 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten und max. 75.000,00 Euro, sofern der/die FörderungswerberIn der einzige „Lebensmitteleinzelhandel“ mit Vollsortiment in dieser Gemeinde (Projektstandort) ist.

9.2.2.3. Bei Vorhaben von FörderungswerberInnen, die Mitglied bei der Fachgruppe „Gastronomie“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und deren Vorhaben auch der Fachgruppe „Gastronomie“ zuzuordnen ist, beträgt jedoch die Beteiligungshöhe max. 100 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten und max. 75.000,00 Euro, sofern der Gastronomiebetrieb eine hohe Dienstleistungs- und Angebotsqualität aufweist und zusätzlich an mindestens 4 Tagen in der Woche geöffnet ist sowie mittags und abends warme Speisen anbietet und der einzige Gastronomiebetrieb in dieser

Gemeinde (Projektstandort) ist, der mindestens 4 Tage in der Woche geöffnet ist sowie mittags und abends warme Speisen anbietet.

9.2.2.4. Bei Vorhaben von FörderungswerberInnen, bei denen der/die FörderungswerberIn Mitglied bei einer der u.a. Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ist und deren Vorhaben auch den u.a. Sparten/Fachgruppen bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzuordnen ist, beträgt die Beteiligungshöhe max. 50 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten und max. 37.500,00 Euro.

- Sparte „Verkehr und Transport“
- Sparte „Handel“ (ausgenommen „Lebensmitteleinzelhandel“ mit Vollsortiment)
- Sparte „Information und Consulting“ (ausgenommen Fachgruppe „Entsorgungs- und Ressourcenmanagement“ und Fachgruppe „Druck“)

9.3. Ausschluss bzw. Reduzierung der stillen Beteiligung

9.3.1. Sollte ein Vorhaben aufgrund der Regelungen, die in Punkt 9.2.2. des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes definiert ist, die Mindestbeteiligung von 20.000,00 Euro nicht überschreiten, wird auch keine Beteiligung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes gewährt.

9.3.2. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der stillen Beteiligung als auch eine Nichtgewährung einer stillen Beteiligung ergeben.

9.3.3. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernd angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Vorhabens oder eine Reduzierung der stillen Beteiligung ergeben.

9.4. Konditionen für verbürgten Anschlusskredit der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG)

Die u.a. Konditionen gelten für den verbürgten Anschlusskredit der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG), solange die Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt ist, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

- Kredithöhe: analog Beteiligung, max. 75.000,00 Euro
mind. jedoch 25.000,00 Euro
- Laufzeit: max. 10 Jahre
- Bürgschaftsquote: max. 80 %
- Einmalige Bearbeitungsgebühr: 1,0 % d. verb. Krediteiles
- Jährliche Bürgschaftsprovision ab dem 4.Jahr gemäß den in der jeweiligen Fassung geltenden Richtlinien für die Standardbürgschaften der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG)

Für die Bürgschaft gelten darüber hinaus die gesamten jeweiligen Richtlinienbestimmungen der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG).

10. Kosten der stillen Beteiligung

10.1. Ergebnisunabhängige Entgelte

- 10.1.1. Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen verrechnet für die Antragsprüfung und Vertragsabwicklung einmalig ein Bearbeitungsentgelt von 1,1 % der stillen Beteiligung, mind. 400,00 Euro. Während der Beteiligungsdauer wird ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 85,00 Euro verrechnet. Bei vom Beteiligungsnehmer veranlassten Änderungen des Beteiligungsvertrages ist eine pauschale Gebühr von 85,00 Euro zu entrichten. Für den Fall verspäteter Vorlage von vertraglich vereinbarten Unterlagen wird ein Betrag von 30,00 Euro in Rechnung gestellt.
- 10.1.2. Die Entgelte des Punktes 10.1.1. (Stand: 7. November 2017) werden jährlich entsprechend der Kollektivvertragsabschlüsse („Banken-Kollektivvertrag“) entweder vom Land Oberösterreich oder vom Unternehmen valorisiert, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

10.2. Gewinnanteile

10.2.1. Für das 1. – 3. Jahr werden keine Gewinnanteile verrechnet.

10.2.2. Ab dem 4. Laufzeitjahr errechnet sich der Gewinnanteil entsprechend dem Verhältnis des Beteiligungsnominalkapitals zum nachgewiesenen Eigenkapital zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Diese Beteiligungsrelation wird bei Vertragsabschluss für die gesamte Laufzeit vereinbart, ein negatives Eigenkapital bleibt außer Ansatz.

Oberbegrenzung:

Kalkulatorische Verzinsung des Beteiligungskapitals
per Zinssatz Euribor 3-Monate + 5,0 %-Punkte

Gewinngrundlage bildet das jeweilige „Ergebnis vor Steuern“ (vormals: "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit") vor Normal-Afa, Gewinnanteilen obiger oder anderer Gesellschafter, Ertragssteuern und Rücklagenbewegungen. Bei unterjähriger Veränderung der Einlage erfolgt eine zeitanteilige Aliquotierung des Ergebnisanspruches, wobei nur volle Kalendermonate gerechnet werden. Für Einnahmen-Ausgabenrechner sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Der Gewinnanteil ist bei Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens 6 Monate nach Bilanzstichtag fällig. Eine Verlustbeteiligung bzw. eine Nachschusspflicht werden ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Allgemeine Bedingungen der stillen Beteiligung

11.1. Dauer und Beendigung der Beteiligung

Die Laufzeit der Beteiligung ist individuell zu vereinbaren, sie beträgt nach Möglichkeit 5 Jahre, 10 Jahre nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Beteiligung ist stufenweise spätestens in der zweiten Laufzeithälfte abzuschichten.

Der Beteiligungsnehmer ist vorrangig berechtigt und verpflichtet, die vom Land Oberösterreich bzw. vom beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, gehaltenen Anteile im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen wieder zurück-zuzahlen. Erfüllt der Beteiligungsnehmer seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen berechtigt, über diese Anteile zur Wahrung ihrer Interessen frei zu verfügen.

Der Beteiligungsnehmer kann im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen die gesamte Beteiligung oder Teile davon vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, kann die Beteiligung vorzeitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sofort fristlos auflösen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei:

- Nicht konzeptgemäßer Durchführung des antrags-gegenständlichen Gründungs-/Übernahme- oder Investitionsvorhabens
- Nichteinhaltung des Beteiligungsvertrages (insbesondere Nichtbezahlung der vertraglich festgesetzten Beteiligungskosten).
- unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Unternehmens, wodurch sich nachträglich eine geänderte Beurteilung der Beteiligungsvoraussetzungen ergibt.
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens (als Insolvenz gilt ein Ausgleich, Konkurs oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens).
- Gefährdung der Beteiligung; eine solche Gefährdung ist gegeben, wenn nach Ansicht des Landes Oberösterreich bzw. nach Ansicht des beauftragten Unternehmens infolge anhaltender betrieblicher Verluste eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers nicht mehr erwartet werden kann oder die Eigenkapitalbasis unverhältnismäßig geschmälert wurde, insbesondere durch überhöhte Kapitalentnahmen der Inhaber des Unternehmens. Die Beurteilung des Gefährdungsausmaßes obliegt allein dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen.

11.2. Kooperationspflichten des Unternehmens

Der Beteiligungsnehmer hat jeweils innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen. Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, ist berechtigt, vom Beteiligungsnehmer Zwischenberichte (zB Zwischenabschlüsse, aktualisierte Planrechnungen, Soll-Ist-Vergleiche) und Auskünfte über wesentliche

betriebliche Daten und Vorfälle zu verlangen. Außerdem ist das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen berechtigt, den Betrieb jederzeit zu besichtigen und das Unternehmen in erforderlichem Umfang zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die eventuell entstehenden Prüfungskosten trägt der Beteiligungsnehmer.

Der Beteiligungsnehmer hat das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen im Vorhinein über wesentliche Veränderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zu informieren, diese sind insbesondere:

- a) Änderung der Rechtsform des Unternehmens, in den Eigentumsverhältnissen oder in der Geschäftsleitung, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung des Unternehmens und wesentliche Gesellschaftsbeschlüsse.
- b) Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile sowie außergewöhnliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Geschäftsumfanges.
- c) Kapitalmaßnahmen, Unternehmenskauf, Beteiligung an anderen Unternehmungen.
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und sonstigen wesentlichen Teilen des Anlagevermögens.
- e) Durchführung von Investitionen, soweit diese eine zu vereinbarende Kostensumme pro Jahr übersteigen (unter Einschluss von Leasingverträgen).
- f) Aufnahme von Krediten und Darlehen über eine zu vereinbarende Betragshöhe/-summe pro Jahr hinaus. Übernahme von Bürgschaften über Dritte.
- g) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter, verbundene Unternehmen und Geschäftsführer und nahe Inhaberkfamilienangehörige sowie das Eingehen von Verrechnungsforderungen an Gesellschafter und verbundene Unternehmen.
- h) Änderung der Adresse und der Hausbankverbindung.

Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen kann verlangen, dass der Beteiligungsnehmer zu den vorangeführten Geschäften die vorherige Zustimmung vom Land Oberösterreich bzw. beauftragten Unternehmen einholt.

Auch wenn das Land Oberösterreich ein anderes Unternehmen ermächtigt/beauftragt hat, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, gilt diese Kooperationspflicht des Unternehmens in gleichem Umfang gegenüber dem Land Oberösterreich.

11.3. Entnahmen aus dem Betriebsvermögen

Im Beteiligungsvertrag mit dem Land Oberösterreich bzw. mit dem beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, sind für die Privatentnahmen und/oder nachstehende Bezüge jeweils konkrete jährliche Obergrenzen zu vereinbaren. Die Privatentnahmen des Inhabers bzw. der Gesellschafter dürfen die erforderliche Eigenkapitalbildung und die vertragsmäßige Rückzahlung der Beteiligung nicht gefährden. Bei einer Gesellschaft m.b.H. gilt Entsprechendes für Gewinnausschüttungen und Verrechnungen an die Gesellschafter und die Gehalts- und sonstigen Bezüge der Geschäftsführer.

11.4. Sicherstellung

Das Unternehmen hat einen Blankoschuldwechsel samt Ausstellungsermächtigung für den Fall der Kündigung der Beteiligung für das Land Oberösterreich bzw. für das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, zu unterfertigen und zu hinterlegen.

12. Antragstellung und Verfahren

- 12.1. Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Projektbeginn im Wege der Hausbank entweder beim Land Oberösterreich bzw. beim beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen, einzureichen. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (Kopien) sind im Antragsformular angeführt. Auf Verlangen sind auch die privaten Vermögensverhältnisse der Geschäftsinhaber bzw. der wesentlich beteiligten Gesellschafter offen zu legen. Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird das beauftragte Unternehmen, welches die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes prüft und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes beteiligt, auf der Landeshomepage veröffentlicht.

Derzeit hat das Land Oberösterreich die OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) beauftragt/ermächtigt (Stand: 7. November 2017), die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen.

Kontaktdaten:

OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG)
4020 Linz, Bethlehemstraße 3
Tel. 0732-777800-0,
Fax 0732-777800-40,
Internet: <http://www.kgg-ubg.at>
E-mail: office@kgg-ubg.at

- 12.2. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.
- 12.3. Bei Vorhaben von FörderungswerberInnen, die Mitglied bei der Fachgruppe „Gastronomie“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und deren Vorhaben auch der Fachgruppe „Gastronomie“ zuzuordnen ist und der Gastronomiebetrieb eine hohe Dienstleistungs- und Angebotsqualität aufweist und zusätzlich an mindestens 4 Tagen in der Woche geöffnet ist sowie mittags und abends warme Speisen anbietet und der einzige Gastronomiebetrieb in dieser Gemeinde (Projektstandort) ist, der mindestens 4 Tage in der Woche geöffnet ist sowie mittags und abends warme Speisen anbietet, haben die FörderungswerberInnen, um eine Beteiligung von max. 100 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten und max. 75.000,00 Euro zu erlangen, eine Bestätigung von der Gemeinde (Projektstandort) vorzulegen, in welcher die Kriterien des gegenständlichen Punktes von dieser Gemeinde (Projektstandort) bestätigt werden.
- 12.4. Für Vorhaben, die von FörderungswerberInnen umgesetzt werden, die Mitglieder bei Fachgruppe „Lebensmittelhandel“ bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und einen „Lebensmitteleinzelhandel“ mit Vollsortiment (Anlage 3) betreiben sowie das beantragte Vorhaben dem „Lebensmitteleinzelhandel“ zuzuordnen ist, haben die FörderungswerberInnen, um eine Beteiligung von max. 100 % der förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten und max. 75.000,00 Euro zu erlangen, eine Bestätigung von der Gemeinde (Projektstandort) vorzulegen, in welcher die Kriterien des gegenständlichen Punktes von dieser Gemeinde (Projektstandort) bestätigt werden.

- 12.5. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, entweder an Unternehmen zu übertragen, die nicht dem Amt der OÖ Landesregierung zuzurechnen sind, oder die Prüfung der Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes und/oder sich als echter stiller Gesellschafter mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, selber durchzuführen. Sollte das Land Oberösterreich ein anderes Unternehmen beauftragen, die Prüfung der Förderungsanträge und/oder eine stille Beteiligung treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds auf Basis des gegenständlichen Förderungsprogrammes vorzunehmen, gelten die Verpflichtungen (z.B. Meldung über Änderung der Gesellschafterstruktur, usw.), die auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zwischen einer Förderungsnehmerin und dem Förderungsgeber erwachsen, grundsätzlich zwischen der Förderungsnehmerin und dem vom Land Oberösterreich beauftragten Unternehmen und nicht zwischen der Förderungsnehmerin und dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sowie die Gestionierung der stillen Beteiligung, die auf Rechnung des Oö. Gründerfonds getätigt wurden/werden, an außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institutionen/Unternehmen zu übertragen, oder selber durchzuführen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Unternehmen verpflichten sich, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- 12.6. Das Land Oberösterreich bzw. das im Auftrag des Landes Oberösterreich tätige Unternehmen trifft nach Prüfung des Förderungsansuchens eine Entscheidung über die Genehmigung des Förderungsansuchens.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen stillen Beteiligung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen. Das Land Oberösterreich und die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen/Unternehmen können jederzeit einseitig, wenn

nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 12.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in einer Vereinbarung festgelegt wurden/werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesförderungsmittel für das gegenständliche Landesförderungsprogramm. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 12.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 13.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung („De-minimis-Verordnung“) gewährt.

Ein Unternehmen (inkl. der „De-minimis-Beihilfe“ für das beantragte Investitionsvorhaben) darf innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000,00 Euro (100.000,00 Euro im Bereich des Straßengüterverkehrs) an insgesamt erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ (inkl. verbundener Unternehmen) nicht überschreiten. Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre. Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-

„De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bzw. dem vom Land Oberösterreich beauftragten Unternehmen, welches aktuell beauftragt ist, das gegenständliche Förderungsprogramm abzuwickeln (derzeit: OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.), bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

- 13.3. Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderstellen kumuliert werden, wobei die Bestimmungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden müssen.
- 13.4. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 13.5. Der/die FörderungswerberIn stimmt mit der Unterfertigung des Antragsformulars ausdrücklich zu, einerseits sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten und berechtigt andererseits das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes prüft und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes beteiligt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 13.6. Beteiligt sich auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Förderungsprogrammes zu beteiligen, ist eine weitere stille Beteiligung (auf Rechnung) des Oö. Gründerfonds an diesem Unternehmen ausgeschlossen (z.B. Richtlinien zur Beteiligung des Oö. Gründerfonds an FTI-

Gründungsvorhaben, die von der tech2b Inkubator GmbH im Rahmen des „Scale-up-Programmes“ der tech2b Inkubator GmbH betreut werden, für den Zeitraum 01.10.2017 – 30.09.2022“) bzw. hat sich das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter (treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds) bereits mit einer Einlage beteiligt (z.B. Richtlinien zur Beteiligung des Oö. Gründerfonds an FTI-Gründungsvorhaben, die von der tech2b Inkubator GmbH im Rahmen des „Scale-up-Programmes“ der tech2b Inkubator GmbH betreut werden, für den Zeitraum 01.10.2017 – 30.09.2022“), ist an diesem Unternehmen eine weitere stille Beteiligung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ausgeschlossen.

- 13.7. Sämtliche Zahlungen des Unternehmens für Entgelte, Kosten und Auslagensätze sowie für die Abschichtungszahlungen werden im Wege eines Lastschriftinzugsverfahrens durchgeführt. Der Beteiligungsnehmer erteilt mit der Antragstellung seine Zustimmung zu dem Lastschriftinzugsauftrag.
- 13.8. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, seitens der jeweiligen Hausbanken die von ihr benötigten Auskünfte über bestehende oder beantragte Kredite und Darlehen erteilt werden. Das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, unterwirft sich freiwillig der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 38 Bankwesengesetz.
- 13.9. Mit der Prüfung der Beteiligungsanträge und mit der Abwicklung der übernommenen Beteiligungen wird derzeit seitens der OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) die OÖ Kreditgarantiegesellschaft m.b.H., Linz, (KGG) beauftragt (Stand: 7. November 2017).
- 13.10. In das Förderungsansuchen ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit

einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen (derzeit: OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. bzw. OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.), übermitteln dürfen, und derzufolge weiters das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen (derzeit: OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.), gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt wird:

- Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen;
- Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
- nach Ermessen des Landes Oberösterreichs bzw. des beauftragten Unternehmens, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das einreichende Institut sowie andere Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen;

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, möglich. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs beim Land Oberösterreich bzw. beim beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, eingestellt.

- 13.11. Der/die FörderungswerberIn hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.
- 13.12. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), das Land Oberösterreich bzw. das beauftragte Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge im Rahmen dieses gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu prüfen und/oder sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des OÖ. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 13.13. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen).
- 13.16. Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.
- 13.17. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 13.18. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

14. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die Richtlinien zur „Beteiligung des Oö. Gründerfonds an Oö. Start-ups für den Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2020“ treten mit 01.01.2018 in Kraft. Die Laufzeit des Programmes – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – ist mit 31. Dezember 2020 beschränkt. Förderungsanträge nach diesen Richtlinien können somit alle ab 1. Jänner 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Förderungsanträge sein.

Mag. Dr. Michael Strugl, MBA
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen 1 - 3

Anlage 1 zu Wi-2017-416147/32-Win/E

Leitfaden der Beratungs-, Informations- und Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich

Das Land Oberösterreich ist die Unterstützung der JungunternehmerInnen ein großes Anliegen. Daher unterstützt das Land Oberösterreich sowie die Partner des Landes Oberösterreich JungunternehmerInnen mit umfassenden Beratungs-, Informations- und Förderungsangeboten.

1. Beratungs- und Informationsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich

(keine abschließende Aufzählung)

1.1. Geförderte Beratungsmaßnahmen der Wirtschaftskammer Oberösterreich (Finanzierungs-partner Land Oberösterreich)

Gefördert werden können Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und einen nachweislichen Beratungsbedarf für folgende Themenbereiche haben:

- Betriebsgründung;
- Betriebsnachfolge;
- Umwelt und
- Digitalisierung/Innovation.

Information und Beratung:

Wirtschaftskammer Oberösterreich (OÖ. Gründerservice)

Hessenplatz 3

4020 Linz

Tel: +43 5 90 909

Fax: +43 5 90 909 2800

E-mail: sc.gruender@wkooe.at

Internet: <http://www.gruenderservice.at>

1.2. **Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH** (Land Oberösterreich Gesellschafter und Finanzierungspartner)

Die Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH bietet JungunternehmerInnen eine umfassende und kostenfreie Unterstützung und Beratung an.

Die wesentlichen Beratungsleistungen der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH sind:

- Betriebsstandortangebote in Oberösterreich;
- Behördenakte und Genehmigungsverfahren;
- Suche nach Kooperationspartner, Zulieferern und unternehmensbezogenen Dienstleistungen;
- Beratung zur Fachkräftegewinnung und Qualifizierung von MitarbeiterInnen;
- Finanzierung- und Fördermöglichkeiten.

Information und Beratung:

Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH
Hafenstraße 47-51
4020 Linz
Tel: +43 732 79810
Fax: +43 732 79810 5008
E-mail: info@biz-up.at
Internet: www.biz-up.at

1.3. **Tech2B Inkubator GmbH** (Land Oberösterreich Gesellschafter und Finanzierungspartner)

Die Tech2B Inkubator GmbH ist Ansprechpartner für technologie-orientierte Gründungen.

Die wesentlichen Leistungen der Tech2B Inkubator GmbH sind:

- Informationen für technologieorientierte Unternehmensgründungen;
- Begleitung ausgewählter Start-ups bei deren Ideenverwirklichung bis zum Markt und in die Wachstumsphase (Hightech Fonds);
- 360° Service für Start-ups: Coaching, Mentoring, Weiterbildung, Infrastruktur und finanzielle Förderung;
- Vermittlung zwischen Start-ups, etablierte Unternehmen, Business Angels und Investoren;
- Unterstützung im Bereich Förderungen und (strukturierte) Finanzierung sowie der Geschäftsmodellentwicklung (Technik, Team, Markt, Finanzen, Strategie).

Information und Beratung:

Tech2b Inkubator GmbH
Hafenstraße 47-51
4020 Linz
Tel: +43 732 9015 5601
Fax: +43 732 9015 5680
E-mail: office@tech2b.at
Internet: www.tech2b.at

1.4. **OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) / OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG)** (Finanzierungspartner Land Oberösterreich)

Die Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) und die Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG) unterstützen insbesondere JungunternehmerInnen, die zur Umsetzung ihrer Geschäftsidee eine Finanzierung benötigen.

Leistungen der KGG/UBG sind: (keine abschließende Aufzählung)

- Finanzierungsberatung (Erstgespräch und –beratung grundsätzlich kostenlos)
- Oö. Gründerfonds (inkl. Haftung für Anschlusskredit; finanzielle Ausstattung durch das Land Oö)
- Eigenkapitalgarantie (Besicherung Einlagen durch Dritte)
- Oö. Hightechfonds

Information und Beratung:

Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG)

Bethlehemstraße 3

4020 Linz

Tel: 43 (732) 777800

Fax: 43 (732) 777800 40

E-mail: office@kgg-ubg.at

Internet: <http://www.kgg-ubg.at>

Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b. (KGG)

Bethlehemstraße 3

4020 Linz

Tel: 43 (732) 777800

Fax: 43 (732) 777800 40

E-mail: office@kgg-ubg.at

Internet: <http://www.kgg-ubg.at>



1.5. Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws)

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) ist die Förderungsbank des Bundes. Neben der Vergabe von zinsgünstigen Krediten, Zuschüssen und Garantien werden auch spezifische Informations-, Beratungs-, Service- und Dienstleistungen für angehende Unternehmen angeboten.

Serviceleistungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH sind: (keine abschließende Aufzählung)

- aws Förderungsberatung (kostenlose Beratungsgespräche);
- i2 – Business Angels (aws i2 Business Angels bietet ein Vermittlungsservice zwischen eigenkapitalsuchenden Unternehmen (Start-Ups sowie bestehende KMU) und Business Angels an.);
- aws Equity Finder (Der aws Equity Finder ist der direkte Weg zu Crowdfunding/Crowdinvesting-Plattformen, Business Angels, Frühphasen-/Gründerfonds oder Venture Capital Gesellschaften. Wesentlicher Unterschied zu i2 – Business Angels Austria ist, dass beim aws Equity Finder die offenbarten Projekte nicht von der aws vorgeprüft oder für Investoren selektiv gefiltert werden, sondern jeder Unternehmen ganz alleine für seine Darstellung verantwortlich ist.).

Information und Beratung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>

1.6. **Export Center Oberösterreich** (Land Oberösterreich Finanzierungspartner)

Das Export Center Oberösterreich – als gemeinsame Initiative von Land Oberösterreich und Wirtschaftskammer Oberösterreich – ist die zentrale Internationalisierungsdrehscheibe für die Oö. Wirtschaft.

Als „One-Stop-Shop“, unterstützt und begleitet das Export Center Oberösterreich insbesondere JungunternehmerInnen bei den ersten Schritten in aussichtsreiche Märkte.

Förderungsmaßnahmen im Export-Bereich sind: (keine abschließende Aufzählung)

- kostenlose Exportberatung und Export-Check;
- Geförderte Exportberatung mit einem zertifizierten Exportberater;
- Go International (Direktförderungsmaßnahmen des Bundes; z.B. Europa-Scheck für Neuexporteure);
- EIP OÖ. – Export Internationalisierungsprogramm des Landes Oberösterreich (ausschließliche Landesförderung).

Information und Beratung:

Export Center Oberösterreich

Hessenplatz 3

4020 Linz

Tel: +43 5 90 909 3456

Fax: +43 5 90 909 3438

E-mail: export@wkoee.at

Internet: www.exportcenter.at

2. **Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich** (keine abschließende Aufzählung)

2.1. **aws PreSeed**

aws PreSeed unterstützt die Vorgründungsphase von technologisch anspruchsvollen High-Tech-Unternehmen mittels Zuschuss (bis zu 200.000,00 EUR).

Information und Beratung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>

2.2. **aws Seedfinancing**

Die aws Seedfinancing-Förderung erfolgt durch einen bedingt rückzahlbaren Zuschuss. Gefördert werden die Gründung und der Aufbau innovativer Unternehmen im Hochtechnologiebereich. Dieses Förderungsangebot spricht Unternehmen aus allen High-Tech Bereichen an, ein Schwerpunkt liegt in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), Physical Science und Life Sciences.

Information und Beratung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>



2.3. **Eigenkapitalgarantie der OÖ. KGG** (Land Oberösterreich Finanzierungspartner)

Die OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. übernimmt Ausfallsbürgschaften (max. 80 % der Einlage) für Bankgarantien (Haftungskredite) zur teilweisen Absicherung von Kapitaleinlagen (verbürgbare Einlage zwischen 20.000,00 EUR und 75.000,00 EUR), die Privatpersonen bei kleinen und mittleren Unternehmungen tätigen, welche Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind.

Information und Beratung:

OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b. (KGG)
Bethlehemstraße 3
4020 Linz
Tel: 43 (732) 777800
Fax: 43 (732) 777800 40
E-mail: office@kgg-ubg.at
Internet: <http://www.kgg-ubg.at>

2.4. **Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft**

Investitionsvorhaben von JungunternehmerInnen mit förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten zwischen 20.000,00 EUR und 500.000,00 EUR können unter bestimmten Voraussetzungen mit einem nicht rückzahlbaren Landeszuschuss unterstützt werden.

Information und Beratung:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: + 43 732 7720 - 15121
Fax: + 43 732 7720 - 211785
E-mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at>

2.5. **Beteiligung des Oö. Gründerfonds an Oö. Start-ups**

Der „Oö. Gründerfonds“, der sowohl vom Land Oberösterreich eingerichtet wurde als auch vom Land Oberösterreich finanziell ausgestattet wird, verschafft Unternehmensgründer und Betriebsübernehmer in der Startphase durch Beteiligungen günstiges Eigenkapital. Die stille Beteiligung erfolgt entweder durch das Land Oberösterreich oder durch ein Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt/ermächtigt wurde/wird, sich als echter stiller Gesellschafter treuhändig auf Rechnung des Oö. Gründerfonds mit einer Einlage auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes zu beteiligen. Gleichzeitig wird von der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) im Bedarfsfall ein Anschlusskredit bis max. zur gleichen Höhe verbürgt. Die Bürgschaftskosten für die ersten drei Jahre mit Ausnahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr trägt der OÖ. Gründerfonds.

Information und Beratung:

OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG)
Bethlehemstraße 3
4020 Linz
Tel: 43 (732) 777800
Fax: 43 (732) 777800 40
E-mail: office@kgg-ubg.at
Internet: <http://www.kgg-ubg.at>

2.6. **Beteiligung des Oö. Gründerfonds an FTI-Gründungsvorhaben** (gegenst. Programm)

Durch das Landesförderungsprogramm „Beteiligung des Oö. Gründerfonds an FTI-Gründungsvorhaben“ soll Unternehmen mit Gründungsvorhaben, die forschungs-, technologie- und innovationsbasiert (FTI) sind und mit hohem Wachstumspotential und/oder hoher Wachstumsneigung ausgestattet sind sowie aufgrund der Entscheidung des Vergabebeirates der tech2b Inkubator GmbH von der tech2b Inkubator GmbH in der Variante „Scale-up“ im Rahmen des Förderungsprogrammes „AplusB Scale-up“ betreut werden, durch stille Beteiligungen der OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG), die treuhänderisch auf Rechnung des Oö. Gründerfonds getätigt werden, günstiges Eigenkapital verschafft werden. Gleichzeitig wird von der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. (KGG) im Bedarfsfall ein Anschlusskredit bis max. zur gleichen Höhe verbürgt. Die Bürgschaftskosten für die ersten drei Jahre mit Ausnahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr trägt der OÖ. Gründerfonds.

Information und Beratung:

OÖ. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H. (UBG)
Bethlehemstraße 3
4020 Linz
Tel: 43 (732) 777800
Fax: 43 (732) 777800 40
E-mail: office@kgg-ubg.at
Internet: <http://www.kgg-ubg.at>

Information und Beratung zum „AplusB Scale-up Programm“ bzw. zum „Scale-up Programm“
der tech2b Inkubator GmbH:

tech2b Inkubator GmbH
4020 Linz, Hafenstraße 47 – 51
Tel: +43 732 9015 5601
E: office@tech2b.at
W: www.tech2b.at

2.7. **aws Gründerfonds**

Der aws Gründerfonds stellt jungen Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial, die für ihr Geschäftsmodell nicht die erforderlichen Mittel aufbringen können, Beteiligungskapital zur Verfügung und investiert in der Gründungs- und erste Wachstumsphase von gewerblichen Unternehmen mit Sitz in Österreich.

Information und Beratung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>

2.8. aws Garantien für junge Unternehmen

Die aws Garantie für junge Unternehmen ermöglicht die Förderung durch Garantieübernahme. Dieses Förderungsangebot richtet sich an neu übernommene und neu gegründete wirtschaftlich selbstständige, gewerbliche kleine und mittlere Unternehmen (Finanzierungsvolumen: bis zu 80 %ige Garantien für Investitions-/Übernahme-/Betriebsmittelkredite).

Information und Beratung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>

2.9. Standardbürgschaft der OÖ. KGG (Land Oberösterreich Finanzierungspartner)

Die OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. übernimmt gegenüber Kreditinstituten Ausfallbürgschaften (max. 80 % der Kreditsumme) für Kredite (Kreditsumme von 25.000,00 EUR – 1.000.000,00 EUR), die an kleine und mittlere Unternehmungen gewährt werden, welche Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und denen eine entsprechende Kreditbesicherung nicht in ausreichendem Maß möglich ist.

Information und Beratung:

OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b. (KGG)
Bethlehemstraße 3
4020 Linz
Tel: 43 (732) 777800
Fax: 43 (732) 777800 40
E-mail: office@kgg-ubg.at
Internet: <http://www.kgg-ubg.at>

2.10. **aws Double Equity**

aws Double Equity ermöglicht die Übernahme einer Haftung. Ziel ist die Verbesserung der Finanzstruktur von kleinen und mittleren Unternehmen in der Gründungs- bzw. Frühphase (bis zu 6 Jahre alte). Dieses Förderungsangebot richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, die für die Finanzierung privates Eigenkapital erhalten haben. Gefördert wird durch eine Übernahme einer Garantie für einen Kredit für bis zu 80 % des Kreditbetrages und bis zu einem Kreditbetrag von 2,5 Mio. pro KMU (Garantieübernahme für Kredite ohne Sicherheiten für den aws-verbürgten Teil).

Information und Beratung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>

2.11. **erp-Kredit („Gründer-Sonderkonditionen“)**

Mit dem aws erp-Kredit wird ein zinsgünstiger Kredit ermöglicht. Dieses Förderungsangebot richtet sich an wirtschaftlich selbstständige, gewerbliche und kleine Unternehmen jeder Branche.

Information und Beratung:

Austria Wirtschaftsservice GmbH
Walcherstraße 11A
1020 Wien
Tel: 43 (1) 501 75 – 0
Fax: 43 (1) 501 75 – 900
E-mail: Post@aws.at
Internet: <http://www.aws.at>

2.12. Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Wirtschaft

Investitionsvorhaben von mind. 100.000,00 EUR von Unternehmen, die Mitglieder der Sparte „Industrie“, die Mitglieder der Sparte „Gewerbe und Handwerk“ sowie Mitglieder der Sparte „Information und Consulting“ (ausschließlich Mitglieder der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement sowie der Fachgruppe Druck) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind, können unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Investitionsförderung unterstützt werden.

Investitionsvorhaben zwischen 100.000,00 EUR und 500.000,00 EUR von FörderungswerberInnen, die die Voraussetzungen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ erfüllen können, sind nicht im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ förderbar. Eine Antragstellung im Rahmen des „Innovations- und Wachstumsprogrammes für die Oö. Wirtschaft“ ist jedoch möglich, wenn

- der maximale Förderungsbetrag der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ (derzeit: 25.000,00 EUR) bereits zur Gänze ausgeschöpft wurde oder
- der maximale Förderungsbetrag der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ (derzeit: 25.000,00 EUR) mit dem beantragten Investitionsvorhaben überschritten wird oder
- eine Antragstellung im Rahmen der „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“ nicht möglich ist, da noch nicht mehr als zwölf Monate (letzte Antragsstellung „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft (SPW)“) vergangen sind.

Information und Beratung:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: + 43 732 7720 - 15121
Fax: + 43 732 7720 - 211785
E-mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Der Leitfaden der Beratungs-, Informations- und Förderungsangebote für JungunternehmerInnen in Oberösterreich ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt dieser Leitfaden lediglich die wesentlichen Eckpunkte der Förderungsinstrumente. Die Beurteilung der Frage, ob Möglichkeiten einer Unterstützung bei den einzelnen Förderungsinstrumenten bestehen, obliegt den einzelnen Förderstellen.

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2003

betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/361/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In einem dem Rat im Jahr auf Anfrage des Industrieministerrates vom 28. Mai 1990 vorgelegten Bericht hatte die Kommission vorgeschlagen, die Vielzahl der auf Gemeinschaftsebene verwendeten Definitionen von kleinen und mittleren Unternehmen zu reduzieren. Die Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen⁽¹⁾ beruhte also auf der Auffassung, dass das Nebeneinander verschiedener Definitionen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu Inkohärenzen führen könnte. Im Rahmen eines Gemeinsamen Marktes ohne Binnengrenzen wurde bereits davon ausgegangen, dass es für die Behandlung der Unternehmen einen Grundstock gemeinsamer Regeln geben muss. Die Weiterverfolgung eines solchen Ansatzes ist umso notwendiger, als es zahlreiche Überschneidungen zwischen den auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen zugunsten der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gibt — was z. B. für die Struktur- und Forschungsfonds gilt — und weil vermieden werden muss, dass die Gemeinschaft ihre Maßnahmen auf eine andere Art von KMU ausrichtet als die Mitgliedstaaten. Des Weiteren war man der Auffassung, dass die Verwendung ein und derselben Definition durch die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Investitionsfonds (EIF) Kohärenz und Effizienz aller politischen Maßnahmen zugunsten der KMU steigern und auf diese Weise die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen mindern würde.
- (2) Die Empfehlung 96/280/EG wurde von den Mitgliedstaaten weitgehend angewandt und die in ihrem Anhang enthaltene Definition wurde unter anderem in die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen übernommen⁽²⁾. Über die erforderliche

Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten hinaus, wie sie in Artikel 2 der genannten Empfehlung vorgesehen war, gilt es jedoch, etliche bei der Anwendung aufgetretene Interpretationsprobleme sowie die von den Unternehmen übermittelten Bemerkungen zu berücksichtigen. In Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die daraufhin an der Empfehlung 96/280/EG vorgenommen werden sollten, und aus Gründen der Klarheit ist die genannte Empfehlung durch einen neuen Text zu ersetzen.

- (3) Im Übrigen ist gemäß den Artikeln 48, 81 und 82 EG-Vertrag in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften unabhängig von der Rechtsform jede Einheit als Unternehmen anzusehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, insbesondere also auch die Einheiten, die als Einpersonen- oder Familienbetriebe eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.
- (4) Das Kriterium der Mitarbeiterzahl bleibt mit Sicherheit eines der aussagekräftigsten und muss als Hauptkriterium festgeschrieben werden, wobei jedoch ein finanzielles Kriterium eine notwendige Ergänzung darstellt, um die tatsächliche Bedeutung eines Unternehmens, seine Leistungsfähigkeit und seine Wettbewerbssituation beurteilen zu können. Allerdings wäre davon abzuraten, als einziges finanzielles Kriterium den Umsatz heranzuziehen — allein schon deshalb, weil der Umsatz der Handelsunternehmen und des Vertriebs naturgemäß über dem des verarbeitenden Gewerbes liegt. Das Kriterium des Umsatzes muss also mit dem der Bilanzsumme kombiniert werden, das die Gesamtheit des Wertes eines Unternehmens widerspiegelt, wobei bei einem dieser Kriterien die festgelegte Grenze überschritten werden darf.
- (5) Der Schwellenwert für den Umsatz gilt für Unternehmen, die sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Um den Nutzen, der sich aus der Anwendung der Definition ergibt, nicht unnötig zu schmälern, ist eine Aktualisierung angebracht, bei der die Entwicklung der Preise und der Produktivität gleichermaßen zu berücksichtigen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.

- (6) Da in Bezug auf den Schwellenwert für die Bilanzsumme keine neuen Erkenntnisse vorliegen, ist die Beibehaltung Ansatzes gerechtfertigt, der darin besteht, auf den Schwellenwert für den Umsatz einen auf dem statistischen Verhältnis zwischen diesen beiden Variablen beruhenden Koeffizienten anzuwenden. Die festgestellte statistische Entwicklung lässt eine stärkere Anhebung des Schwellenwertes für den Umsatz geboten erscheinen. Da diese Entwicklung je nach Größenklasse der Unternehmen unterschiedlich stark ausgeprägt ist, gilt es zudem, diesen Koeffizienten so zu staffeln, dass der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen wird und die Kleinst- und Kleinunternehmen gegenüber den mittleren Unternehmen nicht benachteiligt werden. Dieser Koeffizient liegt im Falle der Kleinst- und Kleinunternehmen sehr nahe bei 1. Der Einfachheit halber ist daher bei diesen beiden Größenklassen sowohl für den Umsatz als auch für die Bilanzsumme der gleiche Schwellenwert festzulegen.
- (7) Wie schon in der Empfehlung 96/280/EG handelt es sich bei den Finanz- und Mitarbeiterschwellenwerten um Obergrenzen, und die Mitgliedstaaten, die EIB sowie der EIF können unter den Gemeinschaftsschwellen liegende Schwellenwerte festsetzen, um Maßnahmen auf eine bestimmte Kategorie von KMU auszurichten. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren können sich Letztere auch auf ein einziges Kriterium — das der Mitarbeiterzahl — beschränken, wenn es darum geht, bestimmte von ihnen verfolgte Politiken umzusetzen. Davon sind allerdings Bereiche ausgenommen, für die die verschiedenen Regeln des Wettbewerbsrechts gelten, die ebenfalls das Heranziehen und Einhalten finanzieller Kriterien erfordern.
- (8) Im Anschluss an die Billigung der Europäischen Charta für Kleinunternehmen durch den Europäischen Rat auf seiner Tagung in Santa Maria da Feira im Juni 2000 gilt es ferner, die Kleinstunternehmen, die für die Entwicklung der unternehmerischen Initiative und für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine besonders wichtige Kategorie von Kleinunternehmen darstellen, genauer zu definieren.
- (9) Damit sich die wirtschaftliche Realität der KMU besser erfassen lässt und aus dieser Kategorie die Unternehmensgruppen ausgeklammert werden können, die über eine stärkere Wirtschaftskraft als ein KMU verfügen, empfiehlt es sich, die verschiedenen Unternehmenstypen danach zu unterscheiden, ob es sich um eigenständige Unternehmen handelt, ob sie über Beteiligungen verfügen, mit denen keine Kontrollposition einhergeht (Partnerunternehmen), oder ob sie mit anderen Unternehmen verbunden sind. Der in der Empfehlung 96/280/EG angegebene Beteiligungsgrad von 25 %, unterhalb dessen ein Unternehmen als autonom gilt, wird beibehalten.
- (10) Im Hinblick auf die Förderung von Unternehmensgründungen, die Eigenmittelfinanzierung der KMU sowie ländliche und lokale Entwicklung können die Unternehmen auch dann als eigenständig betrachtet werden, wenn die Beteiligung bestimmter Kategorien von Investoren, die bei diesen Finanzierungen und Gründungen eine positive Rolle spielen, 25 % oder mehr erreicht, wobei allerdings die für diese Investoren geltenden Bedingungen genau festgelegt werden müssen. Der Fall der natürlichen Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“), wird eigens erwähnt, weil im Vergleich zu den anderen Risikokapital-Investoren ihre Fähigkeit, die neuen Unternehmer sachkundig zu beraten, einen wertvollen Beitrag leistet. Zudem stützt ihre Eigenkapitalinvestition die Tätigkeit der Risikokapital-Gesellschaften, indem sie den Unternehmen in frühen Stadien ihrer Unternehmenstätigkeit vergleichsweise geringe Beträge zur Verfügung stellen.
- (11) Aus Gründen der Vereinfachung, vor allem für die Mitgliedstaaten und die Unternehmen, ist es zum Zwecke der Definition der verbundenen Unternehmen angezeigt, jene Voraussetzungen zu übernehmen, die in Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, festgelegt sind, sofern sie dem Zweck dieser Empfehlung entsprechen. Um die als Anreiz für die Eigenmittelinvestition in KMU gedachten Maßnahmen zu verstärken, wird von der Vermutung ausgegangen, dass kein beherrschender Einfluss auf das betroffene Unternehmen ausgeübt wird, wobei die Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG, herangezogen werden.
- (12) Damit der Nutzen der verschiedenen Regelungen oder Maßnahmen zur Förderung der KMU nur den Unternehmen zugute kommt, bei denen ein entsprechender Bedarf besteht, ist es gleichermaßen wünschenswert, die Beziehungen zu berücksichtigen, die gegebenenfalls durch natürliche Personen zwischen den Unternehmen bestehen. Damit sich die Prüfung dieser Situation auf das unbedingt Notwendige beschränkt, gilt es, diese Beziehungen nur bei den Unternehmen zu berücksichtigen, die Tätigkeiten auf dem gleichen relevanten Markt oder auf benachbarten Märkten nachgehen, indem man sich erforderlichenfalls auf die von der Kommission gegebene Definition des relevanten Marktes bezieht, die Gegenstand der Mitteilung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft ist⁽⁴⁾.
- (13) Zwecks Vermeidung willkürlicher Unterscheidungen zwischen den verschiedenen staatlichen Stellen eines Mitgliedstaats und im Interesse der Rechtssicherheit erweist es sich als notwendig zu bestätigen, dass ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 % oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, kein KMU ist.
- (14) Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern und die Bearbeitung administrativer Vorgänge, für die die Einstufung als KMU erforderlich ist, zu erleichtern und zu beschleunigen, empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu eröffnen, eidesstattliche Erklärungen der Unternehmen zu Angaben zu bestimmten Merkmalen des betroffenen Unternehmens einzuführen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5.

- (15) Es erscheint geboten, die Zusammensetzung der für die Definition der KMU ausschlaggebenden Mitarbeiterzahl zu präzisieren. Im Hinblick auf die Förderung einer Verbesserung der beruflichen Ausbildung und der alternierenden Ausbildungswege sollten die Auszubildenden und die aufgrund eines Ausbildungsvertrages beschäftigten Personen bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt werden. Auch Mutterschafts- und Elternurlaub sollten nicht in die Berechnung eingehen.
- (16) Die aufgrund ihrer Beziehungen zu anderen Unternehmen definierten verschiedenen Unternehmenstypen entsprechen objektiv unterschiedlichen Integrationsgraden. Deshalb ist es angebracht, für jeden dieser Unternehmenstypen differenzierte Modalitäten für die Berechnung der Zahlenwerte anzuwenden, die den Umfang ihrer Tätigkeit und ihrer Wirtschaftskraft darstellen —

EMPFIEHLT:

Artikel 1

- (1) Die vorliegende Empfehlung hat die Definition des Kleinunternehmens sowie der kleinen und mittleren Unternehmen zum Gegenstand, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik innerhalb der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet wird.
- (2) Den Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) wird empfohlen:
- a) sich bei all ihren für KMU, mittlere Unternehmen, kleine Unternehmen bzw. Kleinunternehmen bestimmten Programmen an Titel I des Anhangs zu halten;

- b) die im Hinblick auf die Verwendung der in Artikel 7 des Anhangs angeführten Größenklassen notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere wenn es darum geht, eine Bestandsaufnahme der von ihnen verwendeten gemeinschaftlichen Finanzinstrumente zu machen.

Artikel 2

Bei den in Artikel 2 des Anhangs angegebenen Schwellenwerten handelt es sich um Höchstwerte. Die Mitgliedstaaten, die EIB und der EIF können niedrigere Schwellenwerte festsetzen. Außerdem steht ihnen die Möglichkeit offen, bei der Umsetzung bestimmter Politiken als einziges Kriterium den Personalbestand zugrunde zu legen, wovon allerdings die Bereiche ausgeschlossen sind, die unter die verschiedenen für staatliche Beihilfen geltenden Regeln fallen.

Artikel 3

Die vorliegende Empfehlung ersetzt die Empfehlung 96/280/EG ab 1. Januar 2005.

Artikel 4

Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten, die EIB und den EIF gerichtet.

Sie werden aufgefordert, die Kommission spätestens am 31. Dezember 2004 über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie getroffen haben, um dieser Empfehlung nachzukommen und sie spätestens am 30. September 2005 über die ersten Ergebnisse ihrer Anwendung zu informieren.

Brüssel, den 6. Mai 2003.

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

TITEL I

VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE DEFINITION DER KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN*Artikel 1***Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

*Artikel 2***Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen**

- (1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- (2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

*Artikel 3***Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmestypen**

- (1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.
- (2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält — allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
 - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
 - c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
 - d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.
- (3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

(4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

(5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

Artikel 4

Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten

(1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.

(2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

(3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

Artikel 5

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Artikel 6

Erstellung der Daten des Unternehmens

(1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.

(2) Die Daten — einschließlich der Mitarbeiterzahl — eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder — sofern vorhanden — anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

TITEL II

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Statistische Daten

Die Kommission ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die von ihr erstellten statistischen Daten entsprechend der folgenden Größenklassen von Unternehmen erstellt werden:

- a) 0 bis 1 Personen;
- b) 2 bis 9 Personen;
- c) 10 bis 49 Personen;
- d) 50 bis 249 Personen.

Artikel 8

Bezugnahmen

(1) Alle Vorschriften oder Programme der Gemeinschaft, die geändert oder noch verabschiedet werden und in denen die Begriffe „KMU“, „Kleinstunternehmen“, „kleines Unternehmen“, „mittleres Unternehmen“ oder ähnliche Begriffe vorkommen, sollten sich auf die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition beziehen.

(2) Während der Übergangszeit können die derzeitigen gemeinschaftlichen Förderprogramme, die die KMU-Definition gemäß der Empfehlung 96/280/EG verwenden, weiterhin ihre Wirkung entfalten und Unternehmen zugute kommen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Programme als KMU angesehen wurden. Rechtlich bindende Verpflichtungen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Programme eingegangen wurden, bleiben unberührt.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 darf jede Änderung dieser Programme, die die Definition der KMU betrifft, gemäß Absatz 1 nur im Sinne der vorliegenden Empfehlung erfolgen.

Artikel 9

Änderung der Definition

Anhand einer Bestandsaufnahme der Anwendung der in der vorliegenden Empfehlung enthaltenen Definition, die spätestens am 31. März 2006 erfolgen wird, und unter Berücksichtigung eventueller Änderungen von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG betreffend die Definition der verbundenen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie, passt die Kommission erforderlichenfalls die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition an, insbesondere die festgelegten Schwellenwerte für den Umsatz und die Bilanzsumme, damit einschlägiger Erfahrung und dem veränderten wirtschaftlichen Umfeld in der Gemeinschaft Rechnung getragen werden kann.

Ein Vollsortiment umfasst folgende Sortimentsgruppen:

- Brot und Gebäck
- Obst und Gemüse
- Milch und Milchprodukte
- Eier
- Mehl
- Zucker
- Reis
- Tiefkühlwaren
- Fette und Öle
- Wurstwaren
- Süßwaren
- Kindernahrungsmittel
- Getränke